



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
FACHGRUPPE RECHT UND WIRTSCHAFT

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

post.ii-3@bmf.gv.at
Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Dezember 2017

GZ. BMF-111110/0038-II/3/2017

Entwurf der Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015); Stellungnahme des Arbeitsausschusses „VRV in der Abwasser- und Abfallwirtschaft“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss „VRV in der Abwasser- und Abfallwirtschaft“ im Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) bedankt sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zudem bedanken wir uns sehr herzlich, dass der ÖWAV in den Überarbeitungsprozess eingebunden wurde und unsere Empfehlungen zu den Nutzungsdauern in der Anlage 7 - Nutzungsdauertabelle zu den Bereichen „Anlagen zur Abwasserentsorgung“, „Anlagen zum Hochwasserschutz“ sowie „Abfallentsorgung“ Berücksichtigung gefunden haben.

Zum vorliegenden Entwurf der Novelle der VRV 2015 erlauben wir uns folgende Stellungnahme und Anregungen aus Sicht des Arbeitsausschusses abzugeben:

1. Die Abwasserbauten und -anlagen werden in der Anlage 1c (Vermögenshaushalt) unter der Position A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen erfasst. In der Anlage 3b (Kontenplan und Kontenzuordnung) hingegen werden die Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen (Gruppe 004) unter der Unterklasse 00 Grundstücke und Grundstückseinrichtungen geführt.

Durch die kontenspezifische Gliederungszuordnung der Abwasserbauten und -anlagen zu den Grundstückseinrichtungen (siehe Anlage 3b), könnte der erstmalige Bewertungsansatz für Grundstückseinrichtungen gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 auf Basis von Wiederbeschaffungswerten herangezogen werden. Eine Abkehr vom Anschaffungskostenprinzip in den Gebührenhaushalten (Ansätze Abwasser- und Abfallentsorgung) führt zu unrichtigen Wertausweisungen, die weder im Einklang mit den diversen Rechtsprechungen zu den Gebührenermittlungen noch mit den Intentionen des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 stehen.

Die im Zuge der Anlagenerrichtung erhaltenen Förderungsmittel sind mit den Nominalbeträgen zu erfassen und stimmen – beim Bewertungsansatz gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 - somit nicht mehr mit den geförderten ursprünglichen Anlagenwerten überein.

Wir ersuchen daher um eine Klarstellung der Bewertung, dass es sich bei den Kanalisationsanlagen und –bauten nicht um Grundstückseinrichtungen (gem. Anlage 3b), sondern um die separate Vermögenskategorie A.II.3 „Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen“ (lt. Anlage 1c) handelt. Die Wesentlichkeit dieser Vermögensposition ist durch die Höhe der historischen Anschaffungskosten mit EUR 59 Mrd. (ab 1959 bis dato) dokumentiert.

Anmerkung:

Zur Unterstützung und Anleitung der erstmaligen Erfassung und Bewertung Abwasserbauten und -anlagen, wird der ÖWAV im kommenden Jahr 2018 einen Arbeitsbehelf fertigstellen, in welchem u.a. bundesländerspezifische Verweise auf Datenquellen (wie Kollaudierungsunterlagen, Förderdatenbanken etc.) und Methoden zur erstmaligen Erfassung von Anschaffungskosten und Investitionskostenzuschüssen dargestellt werden. Wichtig dabei ist, dass die Basisdaten des kommunalen Rechnungswesens mit den Basisdaten für die Kalkulation von Gebühren übereinstimmen.

2. Im Kontenplan (Anlage 3b) ersuchen wir bei der Gruppe 863 „Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern“ um eine Untergliederung zwischen Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts und den Transfers von Sozialversicherungsträgern, da die diesbezüglichen Verrechnungskonten zwischen Gemeinden und Verbänden – gerade im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung – wesentliche Positionen darstellen und nicht vermischt werden sollen.
3. In den gesamten Unterlagen zur Novelle der VRV 2015 ersuchen wir um Ersetzen der Begriffe „Abwasserbeseitigung“ durch „Abwasserentsorgung“ sowie „Müllbeseitigung“ durch „Abfallentsorgung“, da die bisher gewählten Begriffe nicht zeitgemäß sind.
4. In der Anlage 1c – Vermögenshaushalt ist die Kopfzeile der 2. Tabelle irrtümlicherweise mit „Aktiva“ anstelle von „Passiva“ titulierte.
5. Weiters erlauben wir uns noch eine Anfrage zum Geltungsbereich der VRV 2015 zu stellen: Gemeinden und Gemeindeverbände (gem. Paktum zum FAG 2017) sind von der VRV 2015 umfasst. Da die Abwasserentsorgungsleistungen häufig auch von Genossenschaften (gem. § 73 ff WRG 1959) und Verbänden (gem. § 87 ff WRG 1959) erbracht werden, ersuchen wir um Mitteilung, ob die VRV 2015 auch für diesbezügliche Einrichtungen gilt und anzuwenden ist.

Abschließend bedanken wir uns namens des ÖWAV-Arbeitsausschusses „VRV in der Abwasser- und Abfallwirtschaft“ für die Möglichkeit der Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

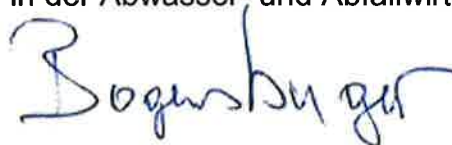
ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer

Die Leiterin des ÖWAV-Arbeitsausschusses
„VRV in der Abwasser- und Abfallwirtschaft“



DI Manfred Assmann



GF Mag. Maria Bogensberger e.h.